

# **Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall**

## **Eine Wegleitung für die Angehörigen**



## Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Das Bestattungsamt Ehrendingen hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe bieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

### Was tun bei einem Todesfall / Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

<b>Nächste Angehörige benachrichtigen</b>	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
<b>Todesfall zu Hause</b>	<p><b>Bei Tod infolge Krankheit</b></p> <p>Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Auskunft Tel. 0900 401 501). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.</p> <p><b>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person</b></p> <p>Polizei (Tel. 117) zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</p>
<b>Todesfall im Spital oder Heim</b>	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten.
<b>Arbeitgeber</b>	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).
<b>Meldung an Bestattungsamt</b>	<p>Ein/e Angehörige/r der verstorbenen Person meldet den Todesfall umgehend (bei Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des letzten Wohnortes der verstorbenen Person. Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen einen Termin um die Bestattung zu besprechen. Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause)</b></li> <li>- <b>Familienbüchlein (falls vorhanden)</b></li> </ul> <p>Im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, legt das Bestattungsamt die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von Dienstag bis Freitag statt und erfolgen in der Regel um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr. Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
<b>Pfarrer/in</b>	<p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Römisch-Katholische Kirche Ehrendingen:                      Telefon 056 222 49 85          Evangelisch-Reformierte Kirche Ehrendingen:              Telefon 079 190 89 29          Christ-Katholische Kirche Baden-Brugg-Wettingen:      Telefon 062 893 08 46</p>

<b>Bestattungsinstitut</b>	Das Einsargen und das Überführen der/des Verstorbenen erfolgt durch ein Bestattungsinstitut. Wir empfehlen Ihnen die regionalen Institute zu berücksichtigen:  <b>Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH</b> Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil Telefon 056 493 23 13 kontakt@bestattungsinstitut.ch  <b>ANATANA Bestattungen GmbH</b> Schulstrasse 7 5415 Nussbaumen Telefon 056 222 00 03 info@anatana.ch  <b>Badener Bestattungen</b> Etzelstrasse 13 5430 Wettingen Telefon 056 222 53 53 info@badenerbestattungen.ch
<b>Friedhof</b>	Bei Fragen zur Bestattung auf dem Friedhof können Sie mit Heinz Kofel, Leiter Werkdienst, Kontakt aufnehmen: Mobile 079 936 31 11
<b>Todesanzeigen / Zeitungen</b>	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.
<b>Leidmahl</b>	Im gewünschten Restaurant Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport) organisieren.
<b>Blumen</b>	Blumen evt. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
<b>Militär/Zivilschutz</b>	Die Meldung wird direkt durch die Einwohnerkontrolle des Sterbeortes erledigt.
<b>Waffen</b>	Damit man sich nicht strafbar macht, wenn man durch Erbgang eine Waffe erhält, ist das entsprechende Merkblatt zu beachten. Dieses erhalten die Angehörigen bei der Gemeindekanzlei Ehrendingen.
<b>Vermieter</b>	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

## Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

<b>Testament und Erbverträge</b>	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, einzureichen.
<b>Erbenverzeichnis / Erbbescheinigung</b>	Im Verkehr mit Behörden oder Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dienen das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung. Das <b>Erbenverzeichnis</b> weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis bei der Gemeindekanzlei zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen. Die <b>Erbbescheinigung</b> bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Gerichtspräsidium Baden (Download unter Online-Schalter Gemeindekanzlei) zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigte anfordern und haben sich entsprechend auszuweisen. Weitergehende Auskünfte erteilt die Gemeindekanzlei: Telefon 056 200 77 10
<b>Steuerrechtliche Inventarisierung</b>	Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch die Einreichung einer ordentlichen Steuererklärung, welche nach dem Tod dem/der Erbenvertreter/Erbenvertreterin zugestellt wird. Über die Erbschaft darf erst nach Vorliegen des Hinterlassenschaftsinventars verfügt werden. Bitte beachten Sie dazu das separate Merkblatt „Orientierung betreffend Sieglung und Inventarisierung“. Weitergehende Auskünfte zur Inventarisierung und Fragen zur Steuererklärung beantwortet die Abteilung Steuern: Telefon 056 200 77 50
<b>AHV/IV</b>	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der SVA Zweigstelle Ehrendingen (056 200 77 00). Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neu-

berechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die SVA Zweigstelle Ehrendingen gerne Auskunft. War die verstorbene Person einmal bei einer ausländischen Sozialversicherung versichert, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

### **Versicherungen**

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?
- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig.

Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:

- überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind
- allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.

Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.

### **Bank und Postfinance**

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und die Postfinance zu benachrichtigen.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden.
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.
- Saldobestätigungen per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren

Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.

### **Grundbuchamt (bei Grundbesitz)**

Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen.

(Erhältlich beim Gerichtspräsidium Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden, Tel. 056 200 13 13 oder im Online Schalter auf [www.ehrendingen.ch](http://www.ehrendingen.ch))

### **Todesschein**

Todesscheine stellt das Zivilstandsamt des Sterbeortes aus. Die Gebühr beträgt Fr. 30.00. Hier einige wichtige Telefonnummern:

Zivilstandsamt Wettingen: 056 437 72 10 (Sterbeort Ehrendingen)  
 Zivilstandsamt Aarau: 062 836 05 77  
 Zivilstandsamt Baden: 056 200 84 30

# Friedhof Gehrenhag Ehrendingen

## Allgemeines

### Allgemeines Art. 19

Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- lärmiges Spielen
- mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen

## Bestattung

### Aufbahrung Art. 10

Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in der Katafalkanlage oder im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

### Beisetzungsmöglichkeiten Art. 20

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Gräber für Erwachsene, für Jugendliche von 10 bis 17 Jahren und für Kinder bis 9. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber
- d) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen- und Aschenbeisetzungen (Kostenbeitrag siehe Bestattungs- und Friedhofreglement Anhang B)
- e) Urnenbeisetzungen beim Kreuz ohne Namensnennung
- f) Familiengräber\* (für Erdbestattungen und Urnen)

### Gemeinschaftsgrabfeld Art. 22 Abs. 2

Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.

### Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber Art. 24 Abs 2 - 3

Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem anderen Grab beisetzen zu können. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen und durch die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen lassen. Die Kosten für eine Versetzung gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

### Grabesruhe Art. 25

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vor Ablauf dieser Frist vom Bestattungsamt zur Entnahme freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

### Aufhebung der Grabfelder Art. 26

Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf dem Friedhof bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Ehrendingen, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.

**Reihengrab für muslimische Einwohnerinnen und Einwohner**  
Art. 22a

In dem vorgesehenen Grabfeld auf dem Friedhof Gehrenhag können muslimische gläubige Personen mit Wohnsitz in Ehrendingen beigesetzt werden.  
Die Beisetzung sowie die Grabesruhe erfolgt nach den Grundsätzen des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

**Bestattungskosten von Einwohnern**

**Bestattungskosten bei Einwohnern**  
Art. 15 Abs. 1 - 3

Für verstorbene Einwohner, die auf dem Friedhof in Ehrendingen beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Ehrendingen die in der Gebührenordnung (Bestattungs- und Friedhofreglement Anhang B) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

Alle übrigen Bestattungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Ehrendingen auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohngemeinde einen Beitrag im Umfang der Kremationskosten.

**1. Bestattungskosten von Einwohnern (Art. 15)**

**1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde**

- Benützung des Angehörigenraumes und einer Leichenzelle im Friedhofgebäude Ehrendingen (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Kremation
- Erd- oder Urnenreihengrab oder Gemeinschaftsurnengrab (Mehrkosten für Familiengräber gehen zulasten der Angehörigen)
- Graberstellung und Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Die Erstellung und der Unterhalt der Gehwege innerhalb des unmittelbaren Bestattungsbereiches
- Die Trittplatten zwischen den einzelnen Gräbern
- Einheitliches Grabkreuz

(Auflistung abschliessend)

**1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen**

- Kosten für die Aufbahrung im Krematorium
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Kosten des Grabunterhalt für die Dauer der Grabesruhe (Art. 36)
- Kostenanteil am Gemeinschaftsgrabmal und Grabunterhalt
- Beschriftung des Grabmals beim Gemeinschaftsgrabfeld nach Aufwand
- Kosten von Grabplätzen für Familiengräber (Art. 21)

(Auflistung nicht abschliessend)

**1.3 In der Gemeinde wohnhaft gewesene Einwohner**

Das Bestattungsamt entscheidet auf Gesuch hin über die Bestattung von früher in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Einwohner auf dem Friedhof Ehrendingen (Art. 11 Absatz 2).

Die ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohner werden die Bestattungskosten auf dem Friedhof Gehrenhag in Ehrendingen wie folgt ermässigt:

Bis und mit 9 Jahre Wohnsitz	Keine Ermässigung
Ab 10 Jahre bis und mit 19 Jahre Wohnsitz	25% Ermässigung
Ab 20 Jahre bis und mit 29 Jahre Wohnsitz	50% Ermässigung
Ab 30 Jahre bis und mit 39 Jahre Wohnsitz	75% Ermässigung
Ab 40 Jahre und mehr	100% Ermässigung

**2. Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrabfeld**

Für die Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen eines in Ehrendingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen einen angemessenen Anteil am gemeinschaftlichen Grabmal sowie die Kosten der Namensinschrift zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrabmal inkl. Grabunterhalt Fr. 800.00
- Beschriftung des Gemeinschaftsgrabmals nach Aufwand

### 3. Anonyme Urnen-Bestattung auf dem Kreuzhügel

Die Benützung eines Grabplatzes für die Beisetzung der Urne oder Asche auf dem Kreuzhügel ist kostenlos.

## Bestattung auswärtig wohnhafter Personen

### Bestattung auswärtiger Personen

Art. 11 Abs. 2

Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Ehrendingen bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt. Die Bewilligung an auswärtige Personen wird unter der Bedingung erteilt, dass sowohl für neue als auch für bestehende Gräber der Unterhalt zugesichert oder durch Bezahlung einer Pauschalsumme gemäss Beschluss der Behörden gewährleistet wird.

### Bestattungskosten bei auswärtigen Personen

Art. 16

Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 11 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Ehrendingen wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Bestattungs- und Friedhofreglement Anhang B) festgelegt.

## Bestattungskosten

### 4. Auswärtige, nicht in Ehrendingen wohnhaft gewesene Verstorbene (Art. 16)

#### 4.1 Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes:

		Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnen	Gemeinschafts- grabfeld
a)	Kinder bis zum 9. Lebensjahr	Fr. 500.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--
b)	Erwachsene und Jugendliche ab 10. Lebensjahr	Fr. 1'000.--	Fr. 700.--	Fr. 800.--
c)	Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	Fr. 400.--	Fr. 400.--	---

#### 4.2 Die Kosten für die Bestattung werden wie folgt in Rechnung gestellt.

	Erdbestattung	Urnenbestattung
a)	Aufwand Werkdienst inkl. Material Fr. 1'800.--	Fr. 150.--
b)	Aufwand Gemeindeganzlei Fr. 60.--	Fr. 60.--
c)	Grabkreuz nach Aufwand	nach Aufwand
d)	Inschrift Gemeinschaftsgrab nach Aufwand	nach Aufwand
e)	Miete Kühlzelle Fr. 50.--	Fr. 50.--
f)	Spezielles (bspw. Exhumation) nach Stundenaufwand	

### 5. Familiengräber (Art. 20, 21)

#### 5.1 Einwohner und sonstige Berechtigte

a)	Familiengrab für Erdbestattungen 2 bis 4 Bestattungen und Urnen	Fr. 5'000.--
b)	Familien-Urnengrab 2 bis 4 Urnen	Fr. 4'000.--

#### 5.2 Auswärtige, nicht in Ehrendingen wohnhaft gewesene Verstorbene (Art. 16)

a)	Familiengrab für Erdbestattungen 2 bis 4 Bestattungen und Urnen	Fr. 7'000.--
b)	Familien-Urnengrab 2 bis 4 Urnen	Fr. 6'000.--
c)	Beisetzung einer Urne in bestehendes Familiengrab	Fr. 400.--

## Grabmäler

### Einheitliches Grabkreuz

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal oder eine Grabmalinschrift ersetzt wird.

Art. 27

### Bewilligung von Grabmäler

Art. 30

Art. 31

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (Massstab 1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten. Die Genehmigung der Grabmäler obliegt dem Bestattungsamt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

### Aufstellen der Grabmäler

Art. 32

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräber: 3 Monate nach der Beisetzung

Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Alle Grabzeichen müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit maximal 5% Gefälle zu verlegen.

## Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

### Unterhaltungspflicht

Art. 34

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

### Einfassungen

Art. 35

Einfassungen der einzelnen Gräber mit künstlichen Materialien, wie Beton, Kunststein, Kunststoff usw. sind nicht gestattet. Diskrete Umrandungen mit Natursteinen und Srukturnrahmen müssen sich gut in das Umfeld einpassen.

Nicht den Vorschriften entsprechende Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner entfernt und auf Kosten der Angehörigen durch immergrüne Bodendecker ersetzt.

### Individuelle Bepflanzung der Gräber

Art. 36

Die freie Grabplatzfläche ist zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Es dürfen keine Kunststeine oder andere künstlichen Materialien verwendet werden. 1/3 der Grabfläche muss begrünt werden. Das Grabfeldniveau darf die Trittplatten um höchstens 10 cm überragen.

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei lang anhaltender Trockenheit werden die Gräber im Rahmen der Bewässerung der übrigen Grünanlagen im Friedhofgelände beregnet.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.)

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Die Nachbargräber sind zu schonen.

### Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 38

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

### Abfälle, leere Gefässe

Art. 39

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Gabschmuck zu entfernen.